

BPlan DSD

600	60/BAU- UND UMWELTAMT 01. Sep. 2021	650
605		660
610		670
620		680

GESSNER

RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

OB	10	12	16	20	32	40	41	
BM	100	110	130	150	170		50	
BG	31. Aug. 2021 Kreisstadt Homburg (Saar)							60
BG-K								69
BG-S								80
BG-U								
FB							Anl.	
PR	HPS	KuG	MuG	BaG			WF	

Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

Per E-Mail vorab:

stadtplanung@homburg.de

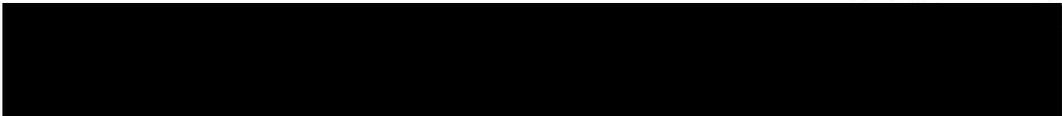
RA Dr. Marcus Hirschfelder (hirschfelder@gessnerlaw.de)
Sekretariat: Fr. Meiers (c.meiers@gessnerlaw.de)
Tel: +49 (0)681 93639-19 Fax: +49 (0)681 93639-11

30.08.2021
608-21 MH/Mn



Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns



Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Entsprechende auf uns lautende Vollmacht liegt an.

Gegenstand unserer Beauftragung ist die öffentliche Bekanntmachung vom 11.08.2021 über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung betreffend die Planabsichten der Stadt Homburg für das ehemalige DSD-Gelände.

Unsere Mandantin betreibt unter der oben genannten Anschrift in einen metallverarbeitenden Betrieb.

Wie unsere Mandantin der Bekanntmachung vom 11.08.2021 entnehmen

Justizrat Dr. Karl Gessner
(bis 31.12.2017)

Dr. Martin C. Gessner*, LL.M.
Attorney at Law (New York)
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für IT-Recht
Datenschutzbeauftragter TÜV (Süd)

Olaf Jaeger*
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

Dr. Marcus Hirschfelder*
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wolfram Schneider
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Katja Rüttschle-Jaeger

Raimund Hirschfelder
Richter am Amtsgericht a. D.
Ministerialrat a. D.

Gero Schenkenberg

*Partner

Amtsgericht Saarbrücken PR Nr. 133

Mitglied im



Eine überörtliche Arbeitsgemeinschaft
von Anwälten des privaten
Bau-, Architekten- und Vergütungsbereichs
in Saarbrücken
www.netzwerk-bauanwaelt.de

musste, ist beabsichtigt, in unmittelbarer Nähe zum Betrieb unserer Mandantin [REDACTED] planerisch ein Wohngebiet festzusetzen.

Hiergegen bestehen auf Seiten unserer Mandantin berechnete Einwände, wie diese bereits mit Email vom 26.08.2021 vorab mitgeteilt hat:

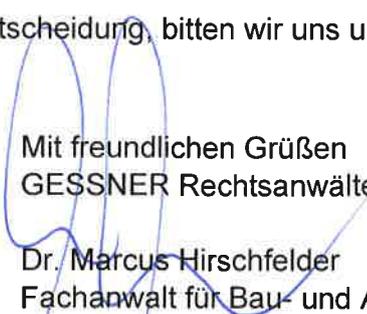
In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit anerkannt, dass ein hinzutretendes Wohngebiet rücksichtslos sein kann, wenn es Ursache für zusätzliche immissionsschutzrechtliche Auflagen von gewissem Gewicht für bestehende und aufgrund ihrer zeitlichen Priorität auch schutzwürdige Gewerbebetriebe sein kann (BVerwG, Beschluss vom 25.11.1985, AZ: 4 B 202/85 – zitiert nach Juris).

Das Bundesverwaltungsgericht führt in ständiger Rechtsprechung aus, in Bereichen, in denen Nutzungen unterschiedlicher Art und mit unterschiedlicher Schutzwürdigkeit zusammentreffen, sei die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet (BVerwG, aaO.). Die Rücksichtnahme auf eine bereits vorhandene emissionsträchtige Nutzung könne gerade verlangen, eine andere als die beabsichtigte Wohnnutzung zu wählen (BVerwG, aaO.).

Unter Berücksichtigung dieser obergerichtlichen Rechtsprechung ist daher die Festsetzung eines Wohngebiets in unmittelbarer Nähe zum Betrieb unserer Mandantin rücksichtslos und damit im Rahmen der vorzunehmenden Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der Interessen unserer Mandantin auch unter Berücksichtigung der einschlägigen Grenzwerte nach der TA-Lärm abzulehnen.

Über den weiteren Fortgang des Verfahrens, insbesondere das Ergebnis der Abwägungsentscheidung, bitten wir uns unterrichtet zu halten.

Mit freundlichen Grüßen
GESSNER Rechtsanwälte PartGmbH


Dr. Marcus Hirschfelder
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht